

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die das Heilige nicht in sich haben, können sich nur dadurch vor Selbstverachtung retten, daß sie es in andern, die es in sich haben, als Unsinn lästern; es ist das Gericht des Unreinen, daß er die Werke mit Unrath aller Art verunreinige.

Stollberg. Worte im vertrauten Kreise seiner Freunde.

Tagsatzungsverhandlungen vom 16. und 18. September über die aargauischen Klöster.

(Fortsetzung.)

St. Gallen. „Der Gesandte wird zuerst seine Instruktion verlesen; sie lautet dahin: „Im Geiste der frühern Instruktionen bietet die Gesandtschaft nur in sofern zu einlässlichen Berathungen und verpflichtenden Schlußnahmen Hand, als die Beachtung der Standesrechte eine Bundes-einmischung gestatten. In Bezug auf die Klosterangelegenheiten soll sich die Gesandtschaft dahin aussprechen, daß hier die Tagsatzung ihr leicht zu bestimmendes und ausdrücklich durch den Bund eingeräumtes Maß ihrer Vollmachten nicht überschreiten dürfe. Das Klostergut ist zu frommen Zwecken gestiftet; die Regierung hat das Recht darüber zu wachen, daß es diese ursprüngliche Bestimmung nicht verliere und kann daher die Verwaltung desselben in mehr oder minder beengende Form bringen; dadurch ist die Existenz der Klöster nicht im mindesten gefährdet und die Tagsatzung kann sich also deswegen nicht einmischen. Auch nicht wegen der einstweiligen Einstellung des Noviziats; denn diese war eine nothwendige Folge der von Seite des Staates übernommenen Administration. Durch ein Einschreiten der Tagsatzung würde die Kantonsouveränität des Standes Aargau verletzt und so mittelbar auch die von St. Gallen gefährdet.“ St. Gallen stimmt demnach wie Solothurn, Glarus und Appenzell Auser rhoden.

Geht man auf das Allgemeine dieses Gegenstandes ein, so könnte ich das Bekenntniß ablegen, daß für die,

welche sehen und hören wollen, im Abschied von 1836 Genügendes enthalten wäre. Allein die neuerlichen Eingaben der Klöster und die Unterstützung derselben durch einige Stände machen nothwendig noch etwas näher in die Sache einzugehen. Jedoch werde ich mich nicht über die Zeit der helvetischen Republik und der Mediation einlassen; es geht aus dieser kurz nur das hervor, das halt jede Schlußnahme je den Eindruck der gleichzeitigen Ansichten und Verhältnisse an sich trägt. Es bestanden in der Mediationszeit keine Verfügungen, wodurch die Rechte der Kantone verkümmert worden wären. Es bleibt also nichts übrig, als der rein staats- und bundesrechtliche Gesichtspunkt. In staatsrechtlicher Beziehung ist jedes Land befugt, über Klöster nach beliebigem Ermessen zu verfügen; der Staat mag eingerichtet sein, wie er will, er bleibt Selbstherr und kann in Bezug auf das Bürgerliche verfügen, wie er will. Betrifft es aber Kirchliches, so ist es nicht Sache anderer Staaten, verbündeter oder nicht verbündeter, solche Angelegenheiten zu den andern zu machen. Das Kirchliche geht also unsern Bund nichts an. Die Stände sind nicht mehr und minder beschränkt als Baiern, Frankreich, Brasilien &c. Sie stehen in dieser Beziehung lediglich ihrem kirchlichen Oberhaupt gegenüber und mögen mit diesem verhandeln. Nun sind aber die schweizerischen Stände in Bezug auf die Klöster rein souverän, außer der Beschränkung durch den §. 12 des Bundes. Es fragt sich hier also nur, ob aus diesem etwas Anderes hervor-gehe, als was Aargau selbst zugiebt. Das freie Aufsichtsrecht und selbst das Verwaltungsrecht war immer unbe-

strittenes Recht der Kantone. St. Gallen untersucht nach diesem nicht so eifrig, ob Vor- oder Rückschläge im Klostervermögen statt gefunden haben. Unser Gr. Rath hat hievon gar keine Notiz genommen.

Ein heutiger spezieller Antrag geht dahin, daß zuerst die Bilanz des Vermögens unter Anerkennung sowohl der Regierung, als auch der Klöster ausgemittelt und dann diesen die Administration zurückgestellt werde. Wohin würde dieses führen? Wenn Streit über die Verwaltung des Vermögens zwischen der Regierung und den Klöstern entstände, so müßte sich die Tagsatzung zum Richter aufwerfen, wie z. B. die Verwaltung irgend einer Liegenschaft statt finden solle. Wenn Streit über Verwendung des Vermögens entstände, wollen Sie dann, meine Herren, entscheiden z. B. wie viel Taschen- oder meinetwegen Schnupftabakgeld ein Konventuale jährlich erhalten soll? Ich ziehe diese Schlussfolgerungen nur, um augenscheinlich zu zeigen, daß den Kantonen das Verwaltungsrecht durchaus nicht bestritten werden kann. Allein ich deduziere dieses Recht auch noch aus dem viel höhern Recht der Reform. Kann der Bund fordern, wie die innere Einrichtung eines Klosters beschaffen sein soll und was die Klöster überhaupt leisten sollen? Bei Erlassung eines Klostergesetzes wurde im Gr. Rath von St. Gallen im Sinn der badischen Gesetzgebung der Antrag gestellt, daß die Nonnen nur für drei Jahre verbindliche Gelübde ablegen sollen und erst nach zwei- bis dreimaligem Verfluß dieser Zeit, wenn sie dann noch recht beharrlich seien, das ewige Gelübde. Der Antrag gieng zwar nicht durch, allein hätte die Tagsatzung das Klostergesetz kassiren können, wenn er durchgegangen wäre? Gewiß nicht. Ich gehe weiter; St. Gallen hat auch vier Frauenklöster; ihre Einrichtung mag gut sein, kann sie aber nicht noch besser werden? Man befehlt ihnen z. B. etwa kleine Klosterschulen zu halten. Nun kommen die Klosterfrauen an die Tagsatzung und sagen: in unserer Stiftungsurkunde heißt es, wir sollen singen, beten und lesen; nur dieses wollen wir thun. Müßte nun die Tagsatzung sagen: Ja ihr müßt nur singen und lesen; und zum Gr. Rath: Gebet heim mit eurer Reform? Ich gehe weiter. Man hat es zwar nicht für gut gefunden, an vielen Orten den Mönchen das Schulhalten zu überbinden; wenn man es aber thun wollte und die Herren Patres würden sagen: „Nein, wir wollen nur essen und trinken;“ müßte oder könnte nun die Tagsatzung sagen: Ja, nur dieses, denn das ist eure Bestimmung. Sie sehen schon, meine Herren, zu welchen ich darf wohl sagen absurden Folgen dieses führen würde. *)

Wenn ein Kanton ein Gesetz über das Noviziat erläßt,

*) Allerdings, könnte Hr. B. geantwortet werden, wenn man absurde Prämissen stellt. Da aber die Voraussetzungen grundlos sind, so sind es auch die Folgerungen.

kann hier die Tagsatzung wieder Bestimmungen aufstellen z. B. über Fähigkeit, Eigenschaften und Einkaufsgeld der von verschiedenen Heimathsorten Aufzunehmenden? Ich führe dieses Alles bloß für diejenigen Gesandtschaften an, die das Referendum ergreifen müssen, damit man sehe, wohin eine Einmischung der Tagsatzung in diese Dinge nothwendig führen müßte. Ich führe noch etwas Geschichtliches an, aus der alten Zeit, nicht aus der seit 1798, wo jedesmal die momentane Ueberzeugung maßgebend war. Die alten Eidgenossen haben in solchen Dingen freier gewaltet. In den Schwabenkriegen, am Ende des 15. Jahrhunderts, verließ der Abt von Pfäfers sein Kloster; die Eidgenossen, als Landvogt der benachbarten Landschaft Sargans, nahmen sogleich die Verwaltung des Klosters zu Handen und führten sie 6, 8 oder 10 Jahre, obschon sie gar kein Oberherrlichkeitsrecht über Pfäfers hatten.

Es liegt im Geist meiner Instruktion, nicht zu untersuchen, ob Aargau klug oder nicht klug gehandelt habe, als es die Klöster unter Staatsadministration stellte. Das glaube ich einzig noch aussprechen zu sollen, daß es Fälle geben kann, wo die Kantone gezwungen werden, bedeutende Reformen vorzunehmen, z. B. um religiösen Aberglauben zu heben und zu entfernen, auch in Bezug auf die Sittlichkeit in solchen Anstalten, wohin der Arm der Polizei nicht so leicht dringt und auch selbst die Kultur nicht, auch im Interesse der Volksbildung, und endlich auch im Interesse der allgemeinen Staatswirtschaft. Woher kommt es, daß in manchen Gegenden, wo Klöster große Liegenschaften besitzen, alle Kultur darniederliegt? Antwort, wegen der schlechten Administration. Woher kommen die Gesetze über Beschränkung der Klöster im Erwerb allzu großer Liegenschaften. Gewiß nicht daraus, daß man glaubt, die Klöster besitzen ihr Eigenthum zu ganz freier Verfügung. Aargau hat gewiß auch in dieser Beziehung heilsame Reformen angenommen. Der dritte Antrag von Freiburg, daß keine den Klöstern gehörende Liegenschaften verkauft werden sollen, ist daher höchst unzweckmäßig und durchaus nicht zu dulden.

Am Ende glaube ich noch, daß eigentlich nur die schweizerische Aristokratie sich unter die Klöster gesteckt habe, um von Neuem wühlen zu können. Ich habe geschlossen.“

Graubünden: „Das etwas oberflächliche Eintreten der aargauischen Gesandtschaft in letzter Sitzung und am meisten das Ausbleiben eines Gesetzes über die Novizenaufnahme haben die Besorgniß unsers Gr. Rathes bestätigt, daß in jenem Gesetze noch etwas im Hintergrunde liegen möchte, was man noch hervor treten zu lassen sich scheut. Die Mehrheit unsers Gr. Rathes theilt die Ansicht, es stehe allerdings dem Staat das Aufsichtsrecht über die Klöster zu, und es könne auch selbst, wenn wichtige Gründe da seien, der Staat selbst die Administration über-

nehmen; jedenfalls aber soll er dann durch stark besoldete Verwalter nicht die Ausgaben allzu sehr vergrößern. Aus der Rechtfertigung der Klöster geht hervor, daß sich ihr Vermögen bedeutend vermehrt habe; obschon nun die Gründe, welche darin angegeben sind, nicht als vollgültig angenommen werden können, so muß man doch annehmen, daß die Klöster es nicht gewagt haben würden, in Ziffern so große Unrichtigkeiten auszusprechen. Man muß daher diese Angaben, die auch von der aarg. Regierung während dem Laufe des Jahres nicht widerlegt wurden, als wahr annehmen. Wenn man noch erwägt, daß der Gr. Rath ein Gesetz über die Novizenaufnahme hartnäckig verweigert, so wird die Besorgniß, man wolle die Klöster eingehen lassen, noch mehr bestärkt. Meine Instruktion lautet: „Der Stand Nargau ist gehalten, sich wegen den Beschwerden der Klöster vor der Tagsatzung einläßlich vernehmen zu lassen, und im Laufe eines Jahres das versprochene Klostergesetz über das Noviziat zu erlassen, damit die katholische Bevölkerung beruhigt werde.“

Thurgau: „Unser Stand nimmt regen Antheil an der heutigen Berathung wegen der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, und weil bei uns sich auch eine große Anzahl Klöster befindet, welche einen nicht unbeträchtlichen Theil unsers ganzen Territoriums besitzen und administrieren. Es ist über die Staatsadministration bereits so viel von Nargau, Solothurn und St. Gallen vorgebracht worden, daß ich um so weniger in diesen Punkt eintreten will, als bisher die Folgerung aus der Thatsache nicht widerlegt wurde, daß dem Nuntius im Jahr 1815 auf sein Begehren nicht entsprochen wurde, auch die Selbstadministration den Klöstern zu gewährleisten. Es wurde von Uri's Gesandtschaft ein Kommissionalgutachten über die Klöster vom Jahr 1803 vorgelegt; wir sehen daraus, daß zur selben Zeit der gleiche Kampf waltete wie jetzt, ungefähr von den gleichen Ständen, auf dem gleichen Kampfplatz und für die gleichen Interessen. Allein die Gesandtschaft von Uri hat vergessen uns zu sagen, daß dieses Kommissionalgutachten in der Tagsatzung in der Minderheit blieb. Im J. 1804 wurde beschlossen, die Administration und Regelung der Novizenaufnahme gehe als reine Kantonalsache den Bund nichts an. Das Kommissionalgutachten wurde als Konferenz-Sache einer sessio catholica betrachtet. Thurgau erklärte damals, es protestire gegen jeden Tagsatzungsbeschluss über diese Fragen, außer, was die Zurückgabe des Vermögens an die Klöster betreffe. Auch jetzt hat Thurgau noch die gleiche Ansicht und verwahrt sich feierlich gegen jede Einnischung des Bundes in das Administrationsrecht der Kantone über die Klöster. Schon bei der Frage über Paradies zeigte ich, daß von Thurgau damals den übrigen Klöstern unter der Bedingung des Nützlichseins für Kirche und Staat der Fortbestand gewährleistet worden sei.

Die dabeiige Bestimmung lautet: „Sämmtliche Klöster und Stifte sind verpflichtet, für Jugendunterricht und Volksbildung oder vermittelst Verpflegungsanstalten, wenn die Lokalität dienlich ist, für die leidende Menschheit zu wirken; die Art und Weise der fernern Ausführung bleibt der Regierung vorbehalten.“

Es ist dann keineswegs Sache der Tagsatzung, zu untersuchen, ob Vor- oder Rückschläge im Vermögen der aarg. Klöster stattgefunden haben; denn dadurch würde sie sich zu einer Rekursbehörde aufwerfen. Man giebt den Ständen das Aufsichtsrecht zu, aber behauptet, sie seien zu weit gegangen. Allein schon die alten Eidgenossen setzten den Klöstern Kastbögte, und eine Bevormundung findet mehr oder weniger gegenwärtig in allen Kantonen Statt. Um so entschiedener muß dieses Recht gewährt werden, wenn man auf die sonstigen Folgen aufmerksam ist.

Die Beschwerde über Einstellung des Noviziats ist schon hinlänglich widerlegt worden, und es ist wenigstens noch keine Gefahr wegen Erlöschen der Klöster zu besorgen, zumal man bei Anlaß der Berathung über Paradies noch behaupten wollte, ein Kloster sei nicht als eingegangen zu betrachten, wenn nur noch eine einzige Konventualin sich vorfinde.

Einen Antrag von Freiburg muß ich noch entschieden zurückweisen, er geht weiter als alle andern; es ist der, welcher den Verkauf einer Liegenschaft als der durch den §. 12 ausgesprochenen Gewährleistung des Eigenthums der Klöster zuwider betrachtet wissen will. Dieser Antrag will also selbst die Grundsätze der Administration bestimmen. Man ist jetzt fast überall der Ansicht, daß weitläufige Liegenschaften und das Treiben verschiedener Gewerbe eben die Rückschläge im Vermögen der Klöster herbeiführen und daß Kapitalisirung solchen Vermögens am zweckmäßigsten sei. Dann weiß ich auch nichts von einer allgemeinen Schul- oder Kirchenkasse, in die man etwa im Nargau den Erlös von solchen verkauften Liegenschaften gelegt hätte. Wenigstens im Thurgau und wie ich glaube auch im Nargau geschahen solche Verkäufe immer nur im Interesse der Klöster. Mit diesen Bemerkungen glaube ich meinen Vortrag schließen zu können.“

Zessin: „Die Klöster des Nargaus haben in mehrern, theils an die eidgenössische Behörde, theils an die Kantonsregierungen gerichteten Eingaben den Schutz der verbündeten Stände nachgesucht, gegen die von den obersten Behörden ihres Kantons gegen sie ergriffenen Maßregeln, wodurch eine offenbare Verletzung des §. 12 des Bundes dadurch verübt worden wäre, daß ihnen, den Klöstern einerseits die Verwaltung ihres Vermögens entzogen worden, und daß ihnen der Fortbestand durch die Einstellung und das Verbot der Novizenaufnahme gefährdet werde.“

Der Große Rath des Kantons Tessin hat das Begehren der aargauischen Klöster in Erwägung gezogen, und hat gefunden, daß ihre Beschwerden gerecht und begründet seien.

In der That bestimmt der §. 12 der Bundesakte: „daß die Existenz der Klöster und Stifte, so wie die Erhaltung ihres Eigenthums in so weit es von der Regierung abhängt, gewährleistet seie.“

Nun aber weiß Jedermann, daß dieser Fortbestand der religiösen Korporationen hauptsächlich von der Aufnahme von Novizen abhängt, welche nach einander das Personal des Klosters ersetzen. Wenn man also den klösterlichen Orden die Aufnahme von Novizen untersagt, so ist es klar, daß dadurch ihre Aufhebung ausgesprochen wird. Die Regierung von Aargau, sich nicht damit begnügend, die Klöster einer jährlichen sehr beträchtlichen Abgabe zu unterwerfen, denen die Klostergeistlichen seit langer Zeit sich unterziehen, beweist durch die Translokation ihres Vermögens, daß man der Existenz der Klöster zu Leibe gehen will.

Das Eigenthumsrecht, ohne dasjenige, sein Eigenthum selbst zu verwalten und die davon abfließenden Einkünfte zu genießen, ist ein illusorisches Recht; und wenn man sieht, daß die Regierung von Aargau durch einen besonders Delegirten das Klostervermögen verwalten läßt, und über ihre Einkünfte von sich aus verfügt; wenn man betrachtet, was das Verbot der Novizenaufnahme zur Folge haben muß, kann man ohne Rückhalt behaupten: der Kanton Aargau bezwecke die Aufhebung der Klöster.

Indessen aber haben die Kantone in Kraft des Bundesvertrages den Fortbestand der Klöster und die Aufrechterhaltung ihrer Rechte gewährleistet; und da der Große Rath von Tessin sich immerfort als Vertheidiger und Beschützer des gegenwärtigen Bundes gezeigt hat, so hat er die Instruktion ertheilt, zu allen denjenigen Schlußnahmen mitzuwirken, welche als geeignet erachtet werden können, die Zurückgabe der unbefchränkten Vermögensverwaltung den Klöstern und die Wiedergestattung der Novizenaufnahme im Verhältniß zum Klostervermögen herbeizuführen; wohlverstanden hiebei, daß man den Klöstern keine größere Lasten aufbürde, als jedem andern Privateigenthum.

Waadt: „Das Recht des Fortbestandes der Klöster ist ein durchaus unbestreitbares Recht. Bei der vorliegenden Frage müssen aber die Rechte des Bundes sowohl, als die der Kantonsouveränität genau geprüft werden. Die Gesandtschaft von Waadt ist inzwischen noch nicht hinreichend aufgeklärt, um jetzt schon ein Urtheil fällen zu können; sie wird daher referiren.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Lügenpolemik.

Nach unserm Dafürhalten ist für den Katholiken eine der bemerkenswerthesten Erscheinung dieser Tage, daß Italien, und insbesondere Rom, als der Mittelpunkt des Katholizismus, gerade zur Zeit, als es von einer der schwersten Landplagen heimgesucht wurde, von den sentimentalen Philanthropen mit Spott und Hohn angegriffen, und allenthalben Geschichtchen erdichtet und erzählt wurden, welche ihr Dasein nur dem Lügegeist verdankten. Als Vorläufer wurde ein Kapuzinerkloster im Neapolitanischen vorangeschickt, in welchem sich eine Räuberbande von vier Kapuzinern befunden haben sollte, die alle Arten von Gräueltthaten begangen hätten, bis sie die Regierung zur Strafe gezogen. Ein ausgezeichnete Gelehrter, der in Italien gelebt, versichert im Ami d. Rel., daß an Allem kein wahres Wort und das ganze nur ein Histörchen sei, dergleichen man der staunenden Welt von Zeit zu Zeit aufzutischen beliebe, nachdem man sie mit etwas neuen Einzelheiten romanenhaft ausgeschmückt habe. Bald kam die Reihe an Neapel, als daselbst die Cholera ausbrach; noch mehr Spielraum aber fand die erfinderische Bosheit in Palermo, weil der Ort etwas entfernter und eine Widerlegung weniger möglich zu sein schien. Da ließ man Paläste plündern und anzünden, Mädchen und Frauen mißhandeln, ihnen die Brüste abschneiden und selbe den Hunden vorwerfen; man wußte zu erzählen, wie Kinder gespießt und Menschenfleisch gegessen worden sei. Solches wurde in alle Welt als Wahrheit ausposaunt, während indeß ein hochgestellter Reisender, der sich in der kritischen Zeit an Ort und Stelle befand, als die Cholera täglich Hunderte von Opfern wegraffte, von all' dem nichts erfuhr und diese Berichte als durchaus grundlos in der Augsb. Abendzeitung widerspricht. Daß Rom, die dasige Geistlichkeit, und der heil. Vater insbesondere nicht besser wegstamen, darf man sich nicht wundern. Da wußte man zu erzählen, wie die Römer in Verzweiflung sich wechselseitig absperren, mit Hellebarden bewaffnet jeden Nahenden zurückweisen, wie sie mit Zangen einander abnehmen, was sie unumgänglich nöthig verkehren müssen, wie es an Anstalten und Vorkehrungen fehle, wie man hinter Gläsern die Kranken beobachtete, wie der Papst sich absperre, Allen unzugänglich sei und mit bewaffneter Macht sich stauer zu stellen suche. Wir haben wiederholt Mittheilungen gemacht, woraus genügend sich ergibt, daß dieses nur erdichtet sei. Das zu Rom erscheinende Blatt Diario di Roma zieht alle diese Berichte Lügen, und insbesondere erwähnt es, wie der heil. Vater im Almosenpenden kein Maß gehalten, wie er beim ersten Erscheinen der Cholera 4000 Scudi (etwa 15000 Schweizerfranken) aus seiner Privatkasse gegeben, wie er all' seine Habe geopfert, und sogar die Kelche seiner

Kapelle anerbot, wenn die Noth es erheische; wie Sulkushäuser eröffnet, für die Cholera- und Waisenhäuser bestimmt wurden, die Geistlichkeit sich zum Opfer gebracht und über zweihunderttausend Scudi von wohlhabenden Einwohnern durch sie an Dürftige vertheilt, römische Edle in Sulkushäusern Dienst geleistet, der heil. Vater sich öffentlich gezeigt, durch seine Gegenwart Freude unter dem Volk verbreitet, den Zutritt zu seiner Person nie verwehrt, die milden Anstalten besucht und alles mögliche zur Erleichterung der Noth gethan hat. Solches berichten Augenzeugen, die nicht gewohnt sind, die Wohlthaten der Welt auszuposaunen, nur um der Verläumdung den Mund zu schließen. Dem Nouvelliste vaud., welcher von einem ehemaligen protestantischen Predikanten redigirt ist, verdreht auch die vom Cardinal Odescalchi vor dem Ausbruch der Cholera veröffentlichte Verordnung von Andachten, um daraus auf Rechnung der kath. Kirche den empörendsten Unsinn ableiten und die Kirche des Sündenbienstes beschuldigen zu können. Das gleiche Blatt macht sich die Freude, einen Artikel aus dem Charivari Genevois zu zitiren, worin die Katholiken beschuldigt worden, daß sie Bilder anbeten: und dasselbe Blatt ist unverschämt genug, etwas aus dem einem spanischen (!) Katechismus zu zitiren, worin es heißen soll, daß es für einen Spanier nicht bloß erlaubt, sondern sogar ein gutes Werk sei, einen Franzosen zu tödten!!! Die Neue Zürch. Zeit. entstellt ein Schreiben aus Rom dadurch, daß sie sagt, eine vorbereitete Verschwörung sei „durch die Beichte“ entdeckt worden, so daß der Papst der Beichte „seinen weltlichen Thron“ verdanke; „aber ein Frevel gegen die Religion wäre es, wenn eine freisinnige Regierung durch die Beichte gerettet würde!“ „Der „Eidgenosse“, dem der wahre Sachverhalt, wie er schon im Nr. 39 dieses Blattes dargestellt wurde, nicht unbekannt sein konnte, hat diese Entstellung auch in sein Blatt aufgenommen. Diese Leute treiben es zu bunt, als daß man ihnen zürnen könnte. Wenn sie aber nicht bessere Waffen haben, sollten sie sich nicht in den Kampf, und besonders in den religiösen Kampf nicht wagen. Nicht übel berechnet ist es zwar, daß man solche Waare aus fernen Ländern, besonders aus Spanien sich verschreibt. Aber der Katholik in der Schweiz weiß auch, was Katholizismus in Spanien ist, und der protest. Predikant wird bei ihm keinen Glauben finden; gewiß nicht einmal ein vernünftiger Protestant wird sich durch solche Sachen gänzlich lassen.

Bischöfliche Visitationen in den Kantonen Freiburg und Waadt.

Welch ein rührendes Fest hat sich nicht in allen Gemeinden, die der ehrwürdige Hirt besuchte, wiederholt?

Wie tröstlich für sein Vaterherz! Wie viele Feste zählen wir, welche so reich an Erweckung süßer Gefühle, so schön in ihrer Einfachheit wären, wie eine solche Pastoralvisitation! Bezaubernd für das Auge des Christen, der lebhaften Antheil nimmt an dem Gedeihen der Religion und an dem Wohle des Volkes, war es zu sehen, wie die glücklichen Bewohner von allen Seiten herbeieilten an den Weg des würdigen Prälaten. Man muß Zeuge gewesen sein, um begreifen zu können, wie Alles sie anspricht, Alles sie hinreißt und in ihnen gute Eindrücke zurückläßt. Schon Tags vorher und früh Morgens am Tage der Visitation kamen die Gläubigen in Menge zur Kirche, um da ihre heiligsten Pflichten zu erfüllen. Von den fernsten Orten sah man sie über Feld im Festschmuck herbeieilen, um an den Weg sich zu stellen, wo der ehrwürdige Prälat vorübergehen würde. Sobald man ihn erblickt, schallt ihm der Freudenzuruf entgegen, alles Volk wirft sich nieder, um mit jenem lebendigen Glauben, der den ächten Katholiken auszeichnet, den himmlischen Segen seines Oberhirten zu empfangen; sein Einzug in die Pfarrei ist ein Triumphzug. Er geht auf das unansehnliche Priesterhaus zu, wo ihn der Pfarrer einführt und ein zahlreicher Klerus ihn begleitet. Alle Gärten werden geplündert, um die beschiedene Wohnung zu schmücken, wo der Bischof Einkehr nimmt. Geschickte gewundene Kränze ziehen sich oft den ganzen Weg vom Eintritt in die Pfarrei bis zur Kirche, wo der Bischof durchkommt, an Maibäumen hin, die hier nicht das Furchtbare, nicht das Schreckliche haben, nicht Militärexekution hervorrufen, wie bei den Katholiken im Jura, sondern mit Blumen reich behangen und zur Freude einladend. Ueberall nur lebhaft und aufrichtige Aeußerung der allgemeinen Freude und des Glückes, das alle Bewohner empfinden, als hätten sie nach langer Entfernung ihren Vater wieder gefunden.

Es bedarf der Bemerkung nicht, daß die evangelischen Worte, welche der ehrwürdige Oberhirt an die Herde der Gläubigen gerichtet, mit tiefster Stille und Sammlung vernommen wurden. Wer könnte uns sagen, wie unendlich viel Gutes diese Worte in den Herzen aller Zuhörer wecken mochten? Man glaube aber nicht, daß dieser Bischof in diesen wichtigen Augenblicken Alles nur so flüchtig behandelt hätte, als wäre er nur darauf bedacht, bald wieder wegzukommen, und nicht zu erfahren, was in seinem Sprengel vorgehe; nein, nichts entgeht seiner Sorgfalt — der Glaube, der materielle Zustand der Kirche, die Pflichten der Behörden, die Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, der Unterricht etc., Alles wurde von dem Bischof geprüft und zwar mit jener Einfachheit, wie sie dem Volke zusagt, mit einem solchen Gefühl, mit einem solchen Ausdruck, der ihm eigen ist, und der bewirkt, daß man seinen Mahnungen auch dann Aufmerksamkeit schenken muß, wenn sie Mängel und Fehler zu rügen haben.

Wenn der Staatsrath Perroud, ein Mann, der das Zutrauen der Behörde, die er repräsentirte, eben so wohl wie das Zutrauen des Volkes verdient, einzig nur um das Gute zu fördern und mit völliger Zustimmung des Bischofs diesen immer begleitete, so trug dies nicht wenig bei, den guten Erfolg der Visitation zu unterstützen. Ueberall mit gewissenhafter Aufmerksamkeit auf alle Bedürfnisse und auf all das achtend, was das Wohl jeder Pfarrei fördern, Ordnung und Regelmäßigkeit darin erhalten kann, wird derselbe mit vielem Trost überall auf diesem Wege nützliche Maßnahmen treffen, gute Abänderungen vornehmen gesehen haben. Man ist weit entfernt zu läugnen, daß von einer solchen beidseitigen Unterstützung und von solchem Entgegenkommen beider Gewalten, bei den bischöflichen Visitationen die besten Früchte entspringen können; — vielmehr wurde dem Staatsrath Perroud überall der Wunsch ausgesprochen, daß man in dem wechselseitigen Verkehr zwischen Kirche und Staat immer dieselbe Harmonie herrschen sehen möchte, ohne welche die Bestrebungen der einen wie des andern immer gehemmt bleiben. In mehreren Gemeinden wurde dieses Bedürfnis offen ausgesprochen und an Tag gegeben, daß man diese Eintracht als wesentliche Bedingung betrachte, wenn man das Vaterland glücklich machen wolle, so daß, wenn man auf die Wünsche des Volkes achten will, wie man immer vorgiebt, hier der Wille des Volkes deutlich genug ausgesprochen ist. Der Hr. Staatsrath sprach auch die Geneigtheit der Regierung aus, immer mehr diese nothwendige Harmonie zu befestigen; er werde seinerseits nicht unterlassen, dieses als den deutlich ausgesprochenen Wunsch des Volkes seiner Behörde in seinem Bericht zu bezeichnen; so daß sich dürfte hoffen lassen, die Regierung, welche nur durch die Meinung des Volkes stark ist, werde künftig fest zur bischöflichen Behörde halten, in welchem Falle sie auf die Macht dieses Volkes gestützt, das so fest begründet ist in seinem alten und unveränderlichen Glauben, dann bessere Tage diesem Kanton, ein besseres Glück diesem gemeinsamen Vaterland wird bereiten können. Jedermann begreift aber ohne weiteres Bemerkten, daß, wenn eine solche Begleitung des Bischofs, eine solche Mithilfe von Seite der Regierung für die geistliche und weltliche Macht und für das Volk von Nutzen sein soll, dieselbe nicht in einer Beaufsichtigung des Bischofs bestehen darf, welcher das Mißtrauen gegen die geistliche Behörde immer an der Stirne geschrieben steht; daß der begleitende Staatsrath nicht nur da sein dürfte, um zu sehen, daß ja nicht zu viele Freudenbezeugungen, nicht zu viele Kosten aufgewendet, nicht zu viele und nicht etwa mißbeliebige Personen an den Tisch des Bischofs gezogen werden, daß die weltliche Behörde den Bischof nicht so führen darf, als wenn er als ihr Diener auftreten und handeln müßte. Wo dies wäre, da machte sich eine weltliche Behörde lächerlich, der geistlichen wäre ihre Kraft gelähmt.

Es giebt so viele Fälle, wo es der Kraft und wechselseitigen Unterstützung der moralischen und physischen Gewalt bedarf, um große Gebrechen zu bessern. Wenn nun der Bischof auf seinen Visitationen denselben nachspürt, da mag denn der Staat durch seine Abgeordneten auch Kenntniß davon zu erhalten streben, und wie vortheilhaft muß es nicht sein, wenn beide Gewalten, wo es nöthig ist, sich unterstützen, um das Uebel zu heben? Wir bemerken hier gelegentlich, daß wir letzte Woche den hochw. Bischof von Basel im Septariat Luzern gesehen haben, aber nicht um eine Visitation zu halten, sondern um zu firmen und vier Kirchen zu weihen. Wir haben den bemerkenswerthen Regierungsbeschluß darüber schon früher zur Kenntniß der Leser gebracht. Derselbe spricht zu deutlich, als daß man ihn noch erklären müßte. Der „Eidgenosse“ sucht denselben in No. 82 durch einen Regierungsbeschluß vom Jahr 1796 zu rechtfertigen. Es ist nicht unsere Sache, zu bemerken, in welche Stellung der Eidgenosse die jetzige Regierung dadurch zur verschrieenen Junkerregierung setzt. Aber wenn wir den angeführten Beschluß betrachten, so finden wir darin nichts anderes, als daß die Bewohner des Entlebuch bei der Regierung mit der Bitte einkamen, daß bei ihnen die Firmung ertheilt werden möchte. Der Rath fand die Bitte gegründet und geruhte anzuordnen, daß der wirklich anwesende Weihbischof von Konstanz „das heil. Sakrament der Firmung „zu ertheilen belieben lassen möge, deswegen dem Hrn. „Rathschreiber aufgetragen worden, sich zum bisch. Kommissarius zu begeben mit dem hoheitlichen Ansuchen, „daß er das billige Verlangen des Landes Entlebuch dem „hochw. Hrn. Weihbischof vortragen und selbes nachdrucksamst empfehlen wolle.“ Wer hier ein Plazet der Regierung sehen kann, muß mehr sehen, als gewöhnliche Menschen, die darin nichts anderes, als eine Empfehlung der Bitte durch die Regierung finden werden. Wenden wir uns aber weg von diesem dürren und trübseligen Felde, und gehen wir über zur bischöflichen Visitation in dem Bezirk Echallens und Yverdon, im Kanton Waadt.

Mit größter Sehnsucht ward zu Yverdon und im Bezirk Echallens die Visitation des Bischofs von Lausanne und Genf erwartet, und sobald die Katholiken dieses letztern Bezirkes erfuhren, daß die Visitation bei ihnen den Anfang nehmen werde, bereiteten sie sich zu, um den hochw. Bischof mit allen, seinem Charakter und seinen hohen Tugenden gebührenden Ehrenbezeugungen zu empfangen. Mit Enthusiasmus wurden die Voranstalten alle ins Werk gesetzt, als Se. Gnaden im Distrikt erschien. Der Präsekt begleitete ihn von einer Pfarrei zur andern, und überall begleitete ihn eine Eskadron Dragoner zu Pferd. Nicht blos innerhalb, sondern auch außerhalb, und zwar auf einige Entfernung waren alle Kirchen geschmückt, obschon die

Pfarreien zur Hälfte protestantisch sind. Ueberall wollte eine bedeutende Zahl Protestanten diesen religiösen Zeremonien beiwohnen; sie erschienen in größter Andacht und waren innig gerührt von dem, was sie sahen und hörten; man versichert, daß einige ihr Bedauern ausgesprochen, nicht in der katholischen Religion geboren zu sein. Als der hochw. Bischof den Distrikt verlassen sollte, wollte ihm die Eskorte, die ihn überall begleitet, bis nach Yverdon folgen, was sich aber der Bischof, unter Bezugung seines Dankes für die erwiesene Ehre in diesem Distrikt, verbat. Der Zweck, warum der hochw. Bischof nach Yverdon gieng, war, einen Eckstein zu setzen an der Kirche, welche in dieser Stadt gebaut wird, und deren Mauern sich schon über drei Fuß über den Boden erheben. Die Zeremonie wurde vom Bischof in Pontifikalkleidung vorgenommen, wobei fünfzehn Geistliche ebenfalls in Priesterkleidung ihm zur Seite waren. Nicht bloß alle Katholiken der Pfarrei, sondern auch eine große Menge Protestanten aus allen Ständen füllten den weiten Raum der neuen Kirche. Man sah Protestanten von der Zeremonie so ergriffen, daß ihnen die Augen in Thränen schwammen; besonders groß war die Rührung der Anwesenden, als der hochw. Bischof auf dem Pfade eine ergreifende Anrede hielt, worauf der Pastoralsegens folgte. Nun las Se. Gnaden die hl. Messe in der provisorischen Kapelle, die sich im Schlosse der Stadt befindet, hielt daselbst noch eine Anrede mit der ihm ganz eigenthümlichen salbungsvollen Beredsamkeit, worin er den Katholiken der Pfarrei die heilsamsten Rätze ertheilte, und ihnen bemerklich machte, was ihre besondere Stellung nothwendig mache. Mehrere Protestanten fanden sich auch hier wieder ein; alle waren eben so wohl als die Katholiken sehr erbaut durch die Worte, die sie da gehört; der Hr. Präsekt sprach namentlich darüber seine Zufriedenheit unverholen aus. Diese Visitation ist also wie alle übrigen dieses hochw. Bischofs eine Visitation des guten Hirten gewesen. Er verreihte gepriesen und gesegnet von allen, die ihn zu sehen und zu hören Gelegenheit gefunden hatten.

Kirchliche Nachrichten.

Rom. 29. Sept. Auf die durch manche deutsche Blätter verbreitete Nachricht, daß es den beiden Professoren Braun und Elvenich gelungen sei, die Meinung der hiesigen Theologen in Betreff der Hermes'schen Lehre umzustimmen, und daß eine Abänderung des Urtheils des heil. Vaters über dieselbe noch immer zu erwarten sei, kann nicht besser als durch die Veröffentlichung des nachstehenden, hier aus dem Lateinischen übersehten Schreibens des Cardinal-Staatssekretärs Lambruschini geantwortet werden. Dieses enthält das eigentliche und schließliche Resultat der

Bemühungen der genannten beiden Gelehrten und ist die Antwort auf ein Schreiben derselben, in welchem sie ihr Befremden darüber ausdrückten, daß der Vater General der Gesellschaft Jesu, mit welchem sie über die Hermes'sche Lehre conferirt hatten, ihnen eröffnet habe: daß das Verwerfungsurtheil der heil. Stuhles über die Lehre des Hermes unabänderlich und jeder weitere Versuch, eine Milderung desselben zu erwirken, vergeblich sei. Diese zwei Männer arbeiteten in Rom schon länger an einer Uebersetzung hermetischer Schriften, um dadurch eine Modifikation des frühern Urtheils über selbe zu erwirken. Als sie endlich dem P. General der Jesuiten ein unbedeutendes Stück hermetischer Dogmatik überseht überreichten, sprach dieser seine Verwunderung über diese unwesentliche Arbeit aus, während es sich vorzüglich um die philosophische Einleitung und ihre Vorrede handelte. Sie versprachen in einigen Monaten dieselbe mit Noten begleitet ganz vorzulegen. Als ihnen hierauf der heil. Vater durch den P. General beiläufig antworten ließ, was in folgendem Briefe steht, und daß die Apologie der Hermestrier (Acta Hermesiana) sein Urtheil nur noch bestärkt habe, und daß Noten die Sache nicht ändern können, geben sie sich mit dieser Antwort vom 19. Juli l. J. noch nicht zufrieden, wendeten sich an den Cardinal Lambruschini, worin ihnen folgende Antwort durch denselben zugesellt wurde.

„Rom, 5. Aug. 1837. Den hochgeehrtesten H. Braun und Elvenich. Hochgeehrteste Herren! Ich habe Ihren Brief vom 24. Juli empfangen, und es für meine Pflicht gehalten, ihn dem heil. Vater vorzulegen, um das, was Se. Heiligkeit in Betreff des Inhalts desselben beschließen würden, zu vernehmen, und seine Befehle zu vollstrecken. Zuvörderst muß ich Ihnen, hochgeehrteste Herren, meinen Dank sagen für die mir zugestellten Schreiben des hochwürdigen P. Generals der Gesellschaft Jesu, zugleich aber auch Ihnen ankündigen, daß eben jene Briefe, vornehmlich der vom 19. Juli, sowohl auf Befehl des heil. Vaters geschrieben sind, als auch ganz genau die Meinung Sr. Heiligkeit ausdrücken. Aus Ihrem Briefe sehe ich dagegen, daß Sie in einem großen Irrthume schweben. Sie erklären nämlich: Sie hegten die Hoffnung, das Urtheil über den Hermes (d. h. über die Schriften des Hermes) könne in irgend einer Weise geändert werden. Ich kann nicht läugnen, hochgeehrteste Herren, daß Se. Heiligkeit dies mit nicht geringem Schmerz des Gemüths vernommen hat, und nicht wenig verwundert gewesen ist, daß Sie auch in Ihrem Briefe dieselbe Hoffnung auszudrücken keinen Anstand genommen haben, obgleich Se. Heiligkeit nicht glauben will, daß Sie dies gethan haben, um dem apostolischen Stuhl eine Beleidigung zuzufügen. Der hochwürdige P. General der Gesellschaft Jesu hat Ihnen bereits ausgedrückt, durch welche Gründe Se. Heil. bewogen worden war zu erlauben, daß eine lateinische Uebersetzung der Werke des Hermes von Ihnen überreicht werde — in Hinsicht welcher Sr. Heiligkeit angekündigt worden war, daß Sie dieselbe schon fertig nach Rom mitbringen würden. Wenn aber der heilige

Vater diesem Ansinnen aus Eifer der apostolischen Liebe nachgegeben hat, so war dennoch weder seine Meinung noch ist sie, daß Ihnen dadurch auch nur die kleinste Hoffnung gegeben werde, als ob daraus irgend eine Milderung in der Verdammung der Werke des Hermes zu folgern sei. Diese bleibt eben so fest bestehen, als die Autorität, von der sie ausgegangen, unerschütterlich ist. Seine Heiligkeit will daher; daß Sie jedwede Hoffnung in Betreff dieser Angelegenheit fahren lassen, weil eine solche eben so leer, als für den heiligen Stuhl höchst beleidigend ist. Sie erklären in Ihrem Briefe, in dem Sie die Lehre der Hermes'schen Schule von den Schriften des Hermes unterscheiden, Sie seien bereit, ein Glaubensbekenntniß vom heil. Vater anzunehmen. Se. Heiligkeit kann nicht anders als über dergleichen Gesinnungen im höchsten Grade erfreut sein, und ertheilt Ihnen dafür das gebührende Lob. Allein es steht Ihnen ein gerader Weg offen, wie Sie das, was Sie mit Worten ausdrücken, auch, wie es sich für Katholiken geziemt, durch Thaten bekräftigen können. Die Schriften des Hermes sind nämlich vom heil. Stuhle bereits verdammt; daß das Urtheil des apostolischen Stuhls durch sich selbst fest stehe und unerschütterlich bleibe, ist Ihnen auch schon eröffnet; es ist daher nicht nöthig, daß Ihnen ein neues Glaubensbekenntniß vom heil. Vater vorgelegt werde, und es wird genügen, wenn Sie sich mit gebührendem Gehorsam dem Urtheil des heil. Stuhls im Herzen und Gemüth unterwerfen und das verwerfen, was vom Stuhle Petri verworfen ist, auch niemals irgend etwas vornehmen, was von dieser unzweifelhaften Richtschnur der Wahrheit abweicht. Dies, hochgeehrte Herren, sind die ächten und wahren Gesinnungen Sr. Heiligkeit, und indem ich dieselben Ihnen mittheile, möge es Ihnen nicht mißfallen, wenn ich Sie mit den Worten des heil. Gregors des Großen anrede: „Es ist würdig, daß Ihr fortan an der Kirche des heil. Apostelfürsten Petrus keinen Zweifel habt — sondern beharret in dem wahren Glauben und befestiget Euer Leben in dem Vater der Kirche, d. h. in dem Bekenntnisse des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel.“ (Lib. III. Epist. 33. XII.) Nach dem, was ich Ihnen hier auf Befehl des heil. Vaters bekannt gemacht habe, werden Sie selbst leicht einsehen, daß es fortan unnütz sei, wenn Sie wegen der Hermes'schen Angelegenheit noch länger in dieser Hauptstadt verweilen. Nachdem Sie aber in Ihr Vaterland zurückgekehrt sein werden, wird es Ihnen, hochgeehrte Herren, obliegen, Andern mit dem Beispiel darin voranzugehen, daß Sie dem Nachfolger Petri und dem Statthalter Christi auf Erden den Gehorsam erweisen, den Sie in Ihrem Briefe versprochen haben. Es wird Ihnen obliegen, die Jünger der Hermes'schen Lehre zu ermahnen, daß sie nicht durch eitle und frevelhafte Streitigkeiten die Einheit der Kirche, die im heil. Petrus und seinen Nachfolgern ihren Grundstein hat, zerreißen, und daß sie von dem Wege zurückkehren, der zu einem kläglichen und verabscheuenswerthen Schisma führt. Der heil. Vater zweifelt nicht, daß Sie bei dem Religionseifer, von dem Sie

brennen, dies mit emsigem Gemüthe erfüllen und darauf hinarbeiten werden, daß alle Katholiken Ihrer Gegenden sich dem Stuhle Petri immer enger anschließen, ihm den schuldigen Gehorsam leisten und keinen andern Glauben im Herzen festhalten und bekennen mögen, als den des Petrus, d. h. des römischen Papstes. Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen meine aufrichtige Hochachtung an den Tag zu legen, mit der ich verharre u. s. w. (unterzeichnet) Lambruschini.“

Zug. Samstag den 14. hat die Gemeinde Steinhausen und das Kapitel Zug durch den plötzlichen Hinscheid des hochw. Pfarrers und Dekans Karl Jos. Andermatt einen starken Verlust erlitten. Nach der Messe frühstückte er noch ganz heiter und wohl, ordnete Pfarrgeschäfte, begab sich in sein Studirzimmer, wo ihn eine halbe Stunde darauf die Magd, welche ihn eines Besuchenden wegen herabrufen wollte, auf dem Boden liegend, vom Schlage getroffen, ganz entseelt antraf. Er war gerade mit der Sonntagspredigt beschäftigt, als ihn der Herr des Lebens abrief.

Oesterreich. Die Jesuiten haben in Verona vor einigen Monaten ein Noviziat eröffnet.

Deutschland. Es wird als ganz zuverlässig versichert, daß Professor Hirschler einen Ruf an die Universität Freiburg definitiv angenommen habe. Durch welche Gründe Hirschler sich hiezu habe bestimmen lassen, weiß man nicht, giebt aber zu verstehen, daß es ähnliche seien, wie bei Professor Möhler. Wegen Hrn. Staudenmaier, der früher einen Ruf nach Freiburg angenommen, später aber wieder abgelehnt hatte, soll die Regierung neuerdings in Unterhandlungen eintreten wollen, um denselben zu erhalten. Es scheint der Regierung mit der Bildung eines bessern Klerus Ernst zu sein, und wir glauben, der Erzbischof werde hiebei nicht am wenigsten thätig sein.

Preußen. In Berlin hat sich ein „Zugendbund“ gebildet, der sich zur Aufgabe macht, Alles was man in Straßen oder Kaufläden sittlich anstößig findet, der Polizei anzuzeigen.

Frankreich. Die Protestanten haben in letzter Zeit die Anzahl ihrer Glaubensgenossen immer sehr hoch anzugeben angefangen, um durch Begünstigung protestantischer Minister neue Kirchen zu erhalten. Nähere und genauere Untersuchung weist jedoch nach, daß ihre Zahl gerade an jenen Orten, wo sie immer noch am stärksten gewesen waren, z. B. in La Roche, Rochefort ic. bedeutend abgenommen, die Zahl der Katholiken hingegen bedeutend zugenommen hat, so daß zu Tremblade, wo vor 60 Jahren nur 80 Katholiken und 2000 Protestanten waren, jetzt 1218 Katholiken gezählt werden.

Baiern. Der als Schriftsteller bekannte Domkapitular Dr. Weis wurde in Anerkennung seiner Verdienste vom König zum Domdechanten zu Speier ernannt.

Diözesan-Statuten für das Bisthum Mainz im Großherzogthum Hessen und bei Rhein. Mainz, bei Kirchheim, Schott und Thielmann. 1837.

Eine buchstäbliche und treue Anwendung dieser Statuten wird für den Bischof ein vortreffliches Verwahrungsmittel gegen fast alle Arbeit, für die Geistlichkeit ein staatswürdiges Spionensystem sein. Das Placet des Staates wird auf keine Weise bekräftigt, sondern faktisch anerkannt. Ekelhaft ist die Verbindung der Statuten für die Abhaltung des Gottesdienstes mit den Vorschriften für den Anbau der Pfarracker, ihre Düngung ic. Diese Statuten hat der Bischof Leop. Kaiser „nach erhaltener Staatsbewilligung“ mit einem Einleitungsschreiben seinem Klerus übergeben.